

der mit Kant befreundete Justizrat Joh. Friedrich Vigilantius gewesen sein, der u. a. die Vorlesungen in Paragraphen aufgeteilt hat (1092). Die Zeit der Metaphysik K 3 ist eindeutig das WS 1794/95. Das eigentümliche Interesse dieser Vorlesung besteht darin, daß sie die letzte uns überlieferte Metaphysik-Vorlesung Kants ist. Im darauffolgenden WS 1795/96 las Kant zum letzten Mal „Metaphysik nach Baumgarten“. Der erhaltene gebliebene Text enthält zunächst Ausführungen über Metaphysik, vor allem über die Begriffe. Als erster Teil der Metaphysik kommt die Ontologie. Ein zweiter, aber nicht als solcher überschriebener Teil, handelt von der Psychologie. – Vollständig ist dagegen die von Magath abgeschriebene Rationaltheologie-Vorlesung vom WS 1785/86, wie es auf dem Titelblatt heißt, oder vom WS 1783/84, wie etwas weiter der Hrsg. vermutet. Im zweiten Fall würde es sich um das „Collegium Naturale Theologicum“ handeln, das uns schon in der Nachschrift von Volckmann, allerdings mit großen Lücken, bekannt ist (vgl. XXVIII, 1129–1225). Magath, der im SS 1782 in Königsberg immatrikuliert wurde, hätte also 1785 eine schon bestehende Nachschrift abgeschrieben (1100). Jedenfalls ist das 1981 in dem Stadtarchiv von Bad Homburg v. d. Höhe entdeckte Ms auch deshalb von Wert, weil es die einzige uns erhaltene gebliebene Abschrift der kantischen *Theologia naturalis* „über Baumgarten“ ist. Da aber eine Edition derselben Vorlesung durch K. H. L. Pölitz schon bestand (*I. Kants Vorlesungen über die philosophische Religionslehre*, Leipzig 1817), die wiederum in der Akademie-Ausgabe Bd. XXVIII, 989–1126 gedruckt worden ist, so hat der Hrsg. beide Texte verglichen und nur sämtliche Varianten der neu aufgefundenen Handschrift veröffentlicht (1049–1077).

Für *Gerhard Lehmann*, den Hrsg., stellt vorliegender Teilband den Abschlußband dar. L. (geb. 1900. Vgl. KantSt 71 [1980] 346–351), der schon 1926 durch die Herausgabe der *Ersten Einleitung in die Kritik der Urteilskraft* hervorgetreten ist, war als einer der Mitarbeiter an dem 1934 veröffentlichten Bd XIX der Akademie-Ausgabe beteiligt. Der vorhergehende Bd war der letzte gewesen, den Erich Adickes, der verdienstvolle Herausgeber des handschriftlichen Nachlasses Kants, zum Druck bringen konnte. Mit den Bänden XX–XXIII hat L. als der tatsächliche Hauptverantwortliche die von Adickes initiierte Edition zu Ende geführt. Dabei sind die zwei Bände des *Opus postumum* besonders zu erwähnen, denen L. ein 120 Seiten starkes Personen- und Sachregister angefügt hat. Durch den diplomatisch getreuen Abdruck der Handschrift Kants ist den Kant-Interpreten nunmehr unzweifelhaft deutlich geworden, daß die drei Kritiken nach Kants Dafürhalten gar nicht das vollendete System der Transzendentalphilosophie ausmachen. Auch die seit 1966 erscheinenden Vorlesungen gehen auf L.s Arbeit zurück. Bis dato liegen die Bde I, IV, V und VI (bzw. XXIV, XXVII, XXVIII und XXIX) vor; insgesamt sind es 10 Teilbände. Wenn man den Umfang dieser Kollegnachschriften bedenkt, und darüber hinaus den ausführlichen Anhang eines jeden Bandes oder auch Teilbandes mit Einleitung, Erläuterungen, Textänderungen und Lesarten, wo peinliche Genauigkeit und beneidenswerte Gelehrsamkeit unschätzbare Dienste zur Erschließung der Schriften Kants leisten, so kann man den Wert dieses Instruments einigermaßen ermessen, das heute der Kantexegese zur Verfügung steht. Wer mit den Bänden des Nachlasses und der Vorlesungen gearbeitet hat, weiß, wieviel er Lehmann wie schon seinem ebenbürtigen Vorgänger Adickes schuldet, die in Jahrzehnten „entsagungsvoller Kleinarbeit“ eine großartige Edition zustande gebracht haben.

G. B. SALA S. J.

HÖFFE, OTFRIED, *Immanuel Kant* (Beck'sche Schwarze Reihe 506; Große Denker). München: Beck 1983. 326 S.

Der Vf. hat schon 1981 in dem von ihm herausgegebenen Werk „Klassiker der Philosophie“ den Beitrag über Kant geliefert. Im jetzt vorliegenden Buch hat er Aufgliederung und Richtlinien seiner früheren Arbeit übernommen und reicher ausgeführt. Zunächst skizziert er Lebensweg und philosophische Entwicklung Kants. Was die Schriften anbelangt, werden die bedeutendsten Veröffentlichungen der vorkritischen Periode in ihrem Inhalt dargelegt, so daß dieser erste Teil auch als Vorbereitung auf das Verständnis der KrV gilt. Der zweite Teil ist der KrV gewidmet (44–169). Im drit-

ten Teil werden Moral- und Rechtsphilosophie behandelt – also die zwei Grundlegungsschriften der Ethik und der erste Teil der Metaphysik der Sitten. Der vierte Teil, dem als Leitfaden die bekannte dritte kantische Frage: „Was darf ich hoffen?“ dient, geht der Dimension der Zukunft und Sinnggebung menschlichen Lebens nach, also der Geschichts- und Religionsphilosophie. Die Ausführungen zum Denken Kants werden mit der KdU abgeschlossen: Ästhetik und Philosophie des Organischen (Teleologie). Daran schließt sich eine Skizze der Wirkungs- und Interpretationsgeschichte bis zur Gegenwart an, wobei das Denkpotehtial der Philosophie Kants eine weitere Erhellung findet. Denn, „ob der Philosoph verbessert, kreativ fortgebildet oder mißverstanden worden ist – in jedem Fall liest sich die Geschichte der Philosophie seit Kant zu einem wesentlichen Teil als Wirkungsgeschichte, als Aufnahme und Weiterentwicklung, als Umbildung, Kritik und Wiederaufnahme Kantischer Gedanken“ (301). Eine nach Themen geordnete zwölfseitige Bibliographie liefert dem Leser eine Orientierung zum Weiterstudium und zugleich eine Auswahl der unübersehbaren Sekundärliteratur zu Kant. – Ziel dieses Kant-Buches, das beansprucht eine „gründliche Darstellung“ zu enthalten (16), ist es, „den [aus der zeitlichen aber auch sachlichen Distanz zu unserer Gegenwart herrührenden] Widerstand gegen Kant abzuschwächen, den Leser für Kants Denken ... zu interessieren und den ungebrochenen Einfluß dieser Philosophie ... bis zum heutigen Tag verständlich zu machen“ (15 f.). Weil sich der Vf. eine Einführung in das Werk Kants vorgenommen hat, hat er dessen Hauptschriften in den Mittelpunkt gestellt. Sie sollen in ihren Leitfragen, Grundbegriffen, Lösungsvorschlägen und in ihrer Argumentationsstruktur vorgelegt werden, um dem Leser einen direkten Zugang zu ihnen zu vermitteln. Angesichts „mancher Unklarheiten und Widersprüche“ in Kants Denktwurf, die zu weit auseinandergehenden Interpretationen und Bewertungen Kants geführt haben, hält es der Vf. für sinnvoll, „ihn dynamisch und zu seinem Vorteil auszulegen“ (16 f.). Die klare und verständliche Sprache H.s ist eine günstige Voraussetzung dafür, daß derjenige, der das Buch in die Hände bekommt, auch der Neuling in Sachen Philosophie, es tatsächlich bis zu Ende liest. In diesem Sinne kann der Vf. sein Ziel als weitgehend erreicht betrachten. Im folgenden sollen einige Merkmale des Buches hervorgehoben und zugleich eine umfassende Bewertung versucht und anhand einiger Stichproben exemplifiziert werden.

Zunächst einige technische Bemerkungen. Die Briefe Kants werden nach den fortlaufenden Numerierungen der Akademie-Ausgabe und der Ausgabe in der Philosophischen Bibliothek zitiert. Während aber die zwei Nummern an sich dem Leser kaum etwas sagen, hätte ihm die Angabe des Datums die Stelle der betreffenden Aussage in der Entwicklung des Denkens Kants schon in etwa vermittelt – und dies ist für das Verständnis der Aussage ein unentbehrlicher Bezugspunkt. Außerdem hätte das Datum die Benutzung auch anderer Editionen des Briefwechsels ermöglicht. Hinzu kommt der mir unerklärliche Umstand, daß bei der Akademie-Ausgabe die Nummern der 1. Auflage (1900–1902) angegeben werden, obwohl sie seit 1922 durch eine vollständigere und deshalb anders nummerierte Ausgabe abgelöst worden ist. Für die Zitate aus der im Anhang angeführten Sekundärliteratur wird einfach der Name des Autors und wenn nötig das Erscheinungsjahr des Buches angegeben. Der Verweis auf „Heidegger 1965“ (vgl. 96 und 113) bleibt offen. Es handelt sich um das Werk „Kant und das Problem der Metaphysik“. Auf S. 263 nimmt H. auf die KdU, V 181 ff. Bezug, als ob es sich um die „Erste Einleitung“ handeln würde. Tatsächlich ist es aber die revidierte, zweite Einleitung, die von Kant selbst zusammen mit seiner dritten Kritik veröffentlicht wurde, auf die verwiesen wird. Die ausführlichere Erste Einleitung gelangte erstmalig 1922 in der Cassirer Kant-Ausgabe zum vollständigen Abdruck und ist seit 1942 im Bd XX der Akademie-Ausgabe zu finden. – Ein Merkmal dieses neuesten Kant-Buches ist, daß der Vf. sein Augenmerk beständig auf die heutige Problematik richtet, so daß moderne und gegenwärtige Diskussionen und Autoren immer wieder zur Sprache gebracht werden, um die Relevanz des kantischen Denkens für unsere geistesgeschichtliche Situation zu dokumentieren. Allerdings bleiben diese Hinweise meistens im Stadium bloßer Andeutungen, so daß der sachliche Ertrag kaum mehr als ein „touch“ von Modernität ist. Die große Tradition der entwicklungsgeschichtlichen Schule bleibt hingegen fast völlig unberücksichtigt. Gemessen am Ziel einer Einführung in die Schriften Kants

scheint mir der Teil über die KrV am besten gelungen. Die Darlegung hält sich eng an den Argumentationsgang des Textes und ist bemüht, ihn direkt auszulegen; zugleich aber liefert sie aufschlußreiche Informationen über die sich jeweils ergebenden Fragen und über die Stellungnahmen anderer Autoren mit. Diese Charakterisierung gilt zumindest für die Grundtendenz der Darstellung. Wenn man aber die Sache näher anschaut, muß man diese Kennzeichnung nicht unwesentlich präzisieren bzw. abwandeln. Man kann wohl für eine Gesamtdarstellung die Grundoption des Vf., Kant *in partem benevolam* zu interpretieren, als zweckmäßig ansehen. Es kommt aber letzten Endes darauf an, wie die prinzipielle Entscheidung in concreto ausgeführt wird. Meiner Meinung nach ist der Preis, den H. an mehreren und gewichtigen Stellen dafür bezahlt hat, zu hoch. Diese Beurteilung möchte ich belegen und zugleich auf einige Sachprobleme der Philosophie Kants eingehen.

Nach H. sind die Analogien der Erfahrung (die wichtigsten unter den synthetischen Grundsätzen des reinen Verstandes) nicht konstitutive, sondern lediglich regulative Prinzipien, „die eine Regel angeben, nach der in der Welt der Erscheinungen etwas gesucht wird“ (125). Diese These hört sich überraschend an, zumal da derselbe Vf. vorher bezüglich sämtlicher Grundsätze die bekannte Stelle B 197 angeführt und dazu ganz im Sinne Kants gesagt hat: „Gegenstandskonstitution und Erfahrungskonstitution bilden eine wesentliche Einheit“ (118). Der Einwand liegt auf der Hand, daß nämlich hiermit die von H. so stark hervorgehobene „kopernikanische Revolution“ stillschweigend zugunsten einer Gesetzmäßigkeit im Sinne des transzendentalen Realismus zurückgenommen wird. Als Beweis für seine These denkt H. vermutlich an A 178–180, auch wenn er den Text nicht zitiert. Nun aber ist die dort angegebene Erklärung alles andere als zufriedenstellend und kaum mit der Grundlehre der Analytik, vor allem mit der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe, in Einklang zu bringen. Außerdem hat Kant selbst später an einer Stelle des Dialektik-Anhangs, wo es heißt: Gedachte dynamische Gesetze sind „konstitutiv in Ansehung der Erfahrung“ (A 664), die fragliche These ziemlich deutlich rückgängig gemacht. Für die zweite Analogie der Erfahrung verweist H. (131) insbesondere auf B 165 (zum selben Zweck hätte er auch die Parallelstelle A 127f. anführen können). Nun aber liefern diese und ähnliche Texte kein Beweisstück für die Deutung H.s; vielmehr legen sie eine der ganzen Konstitutionstheorie Kants zugrunde liegende Spannung frei. Denn an den einschlägigen Stellen ist von den „besonderen“ bzw. „empirischen“ Naturgesetzen die Rede, vor denen auch der kantische „Urheber der Erfahrung“ (B 127) haltmachen muß, will er dem *experimentellen* Charakter der Naturwissenschaft nicht frontal zuwiderlaufen. Das Problem stellt sich für Kant deshalb, weil er die „transzendentalen“ Gesetze des Verstandes (Kategorien und Grundsätze) als konstitutiv für die Objekte der Erfahrung aufgefaßt hat. – Daß die Sache nicht so harmlos ist, wie H. sie hier darlegt, hat Kant selbst gespürt, indem er in seiner dritten Kritik einen neuen Versuch startete, apriorische Gesetzgebung und Rekurs auf die Erfahrung, um die spezifischen Gesetze der Natur kennenzulernen, in Einklang zu bringen. Zu diesem Zweck hat er ein neues transzendentales Prinzip (die formale Zweckmäßigkeit) und eine neue Funktion der Urteilskraft (die reflektierende Urteilskraft) eingeführt. Vgl. vor allem Einleitung IV und V. Freilich weiß auch H. von diesem späteren Lehrstück. Er bringt es zur Sprache im Kontext seiner Darlegung der KdU, aber ohne auf die ungelöste Frage der KrV eigens hinzuweisen und vor allem ohne die Pointe der ganzen Problematik genau zu treffen. „Während sich die Phänomene empirisch feststellen lassen (sie bilden das gegebene Besondere), entstammt die Unterstellung der zweckmäßigen Ganzheit nicht der Erfahrung. Die zweckmäßige Ganzheit ist das nicht gegebene Allgemeine, das die Urteilskraft aus eigener Spontaneität entdeckt“ (262). H. spricht vom gegebenen, empirisch feststellbaren Besonderen – wobei das Besondere *allgemeine* und *notwendige* spezifisch verschiedene Naturgesetze sind! Wie ist dies mit dem Grundprinzip von B 4 zu vereinbaren, nach dem Allgemeinheit und Notwendigkeit nicht der Erfahrung entstammen und auf dem die ganze kopernikanische Wende beruht? Genau um diese besonderen Gesetze in ihrer Mannigfaltigkeit und in ihrem systematischen Zusammenhang zu erklären, hat Kant die reflektierende Urteilskraft eingeführt. Wie geschieht dies? Nach H. ist es die Urteilskraft, die diese besonderen Gesetze in ihrer systemati-

schen Einheit „entdeckt“, und zwar „aus eigener Spontaneität“. Die glatte und plausibel klingende Formulierung täuscht eine Lösung vor, die bei Kant gar nicht vorliegt. Die reflektierende Urteilskraft ist ja nicht bestimmend, nicht gesetzgebend – sonst wäre der Zweck die 13. Kategorie. Geht es also um eine „Entdeckung“ dessen, was in der Natur vorhanden ist? Nein, die Entdeckung geschieht „aus eigener Spontaneität“. Also doch durch die Gesetzgebung des transzendentalen Subjekts. Nein, es ist eine Entdeckung ... Wir sind einfach wiederum beim Ausgangspunkt. Kurzum: Es werden beide Termini des Problems einfach wiederholt, aber keine Lösung angegeben. Die Lösung konnte H. deshalb nicht anbieten, weil es sie im Text Kants nicht gibt.

Das auf S. 262 kurz Angedeutete wird S. 276 ff. ausgeführt, wobei die Behandlung in einem ständigen Hin und Her besteht, ohne die Frage nach dem ontologischen Status dieser besonderen, final geordneten Gesetze klar in den Griff zu bekommen. Die fraglichen Gesetze, die Kant „empirische Gesetze“ nennt (A 127), sind nach H. „nicht empirisch“ beobachtbar (277) bzw. „feststellbar“ (278). Sie werden „hinzugedacht“ (277). Wo liegt dann der Unterschied zu den transzendentalen Gesetzen? Wie läßt sich unsere Suche nach den besonderen Naturgesetzen (in den Organismen und überhaupt) als erfolgreich „bewähren“ (279), ohne zur Theorie der Gegenstandsconstitution zu greifen, will man nicht heimlich zum Realismus zurückkehren? Es sind genau diese Fragen, die die Eigenart und Brisanz der Transzendentalphilosophie Kants ausmachen. Bei H. werden sie durch eine „et ... et“ Auslegung verwischt. In diesem Sinne bleiben die Ausführungen H.s hier und an mehreren anderen Stellen unter dem Problemniveau Kants. H. würde vielleicht einwenden, er handle im Abschnitt 276–280 nur von der teleologischen Auffassung der Natur in den Organismen und gar nicht von den besonderen Naturgesetzen. Der Einwand ist nicht zutreffend. Denn die reflektierende Urteilskraft mit ihrem Prinzip der formalen Zweckmäßigkeit wurde eingeführt, um drei Probleme in einem zu lösen: besondere (partikuläre) Naturgesetze, die Natur als systematisches Ganzes, die organischen Lebewesen. Wenn nun H. (weitgehend mit Kant im zweiten Teil der KdU) die Diskussion auf die Zweckmäßigkeit der Lebenden einschränkt, ohne sich zu fragen, wie wir denn die final geordneten spezifischen Gesetze erkennen, umgeht er die Frage, die in der Einleitung ausdrücklich aufgeworfen und deren Lösung mittels des neuen transzendentalen Prinzips in Aussicht gestellt wurde. – Daß die Transzendentalphilosophie vor dem entscheidenden Problem der „Gesetzmäßigkeit des Besonderen“ (G. Lehmann, Kants Tugenden, Berlin 1980, 152) versagt und daß der „Ausweg“ über die teleologische Betrachtung auf eine „unbegreifliche glückliche Tatsache“ hinausläuft (W. Windelband, Ak.-Ausg. V 520 f.), hat auch Kant gewußt. Denn von einer fatalen „Lücke“, die hier aufklafft, sprechen nicht nur viele ältere und neuere Kant-Forscher, sondern auch er selbst in einem Brief an Garve vom 21. 9. 1798. Die wiederholten Anläufe des *Opus postumum*, einen „Übergang von den metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft zur Physik“ zu bahnen (XXI 174) und damit die „Realisierung“ der Transzendentalphilosophie (vgl. XXII 752) unter Beweis zu stellen, waren die letzten Versuche, einem Problem gerecht zu werden, das mit der kopernikanischen Wende gegeben war. „Der Versuch, das Fehlende zu leisten ... hat Kants letzte Kraft aufgezehrt, ohne daß er ihn entschieden als gelungen betrachtet hätte“ (P. Plaass, Kants Theorie der Naturwissenschaft, Göttingen 1965, 126).

Gegen Ende des Analytik-Teils kommt H. auf das kantische Ding an sich zu sprechen, das von Anfang an die *crux* bzw. das Ärgernis der Interpreten dargestellt hat. H. „löst“ den Knoten, indem er kurzerhand für die schon öfters vorgetragene Interpretation optiert, der gemäß der Begriff des Dinges an sich „ein methodischer und ... kein metaphysischer Begriff“ sei (133). Damit schließt der Vf. sich denen an, die die Aporie nicht wahrhaben wollen, die der ganzen KrV zugrundeliegt und durch die Kants Hauptwerk sich seit zweihundert Jahren als ein rätselhaftes Buch erwiesen hat, das jedes konsequente „zu-Ende-Denken“ von Epigonen und Interpreten verblüfft. Ich meine die Aporie zwischen dem realistischen Ansatz der KrV, dem zufolge die die Sinnlichkeit affizierenden Gegenstände Dinge an sich sind (vgl. u. a. B 522), und ihrem idealistischen Ausgang, dem zufolge die Gegenstände der Erkenntnis aus der Organisation des Subjektes hervorgehen. Auf derselben Linie warnt H. davor, der simplen Ansicht zu huldigen, das Ding an sich bezeichne „eine Hinterwelt, die sich *hinter den*

*Erscheinungen* als die wahre Welt *verbirgt*“ (133). Leider hat Kant von dieser Warnung keine Notiz genommen, da er auf der Höhe seines kritischen Denkens ungeniert geschrieben hat, man müsse „*hinter den Erscheinungen* doch noch etwas anderes, was nicht Erscheinung ist, nämlich die Dinge an sich, einräumen“ (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, IV 451). Und etwas weiter, man solle eingestehen, „daß *hinter den Erscheinungen* doch die Sachen an sich selbst (obzwar *verborgen*) zum Grunde liegen müssen“ (Ebd. 459). Auch hier muß der Leser zwischen Kant und seinem Interpreten wählen. – Während der Teil über die KrV sich nah am Text Kants hält und, zumindest prinzipiell, als Anleitung zum direkten Studium des Werks Kants gelten kann, besteht der Teil über die KpV und die ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘ (173–207) eher in einigen systematischen Überlegungen des Vf.s selbst über die Grundlegung der Ethik anhand von ausgewählten Stellen Kants. Es ist dies vielleicht der am wenigsten geglückte Abschnitt des ganzen Buches. Die Schärfe der einzelnen Grundbegriffe der Ethik Kants ist überall abgestumpft und die Spannungen sind in einem harmonisierenden Gesamtbild ausgebügelt, außer daß der Vf. hie und da auf Thesen und Beweisgänge Kants hinweist, die, falls sie ernst genommen werden, die soeben vorgetragene kohärente Gesamtlehre sprengen würden. H. legt z. B. einerseits den rein formalen Charakter des Sittengesetzes dar; andererseits betont er die Notwendigkeit, konkrete Umstände und Folgen einer Handlung abzuwägen im Hinblick auf eine normative Ethik, d. h. im Hinblick auf die sittlich richtige Handlung und den entsprechenden kategorischen Imperativ. Die Frage, ob und wie auf der Grundlage des laut proklamierten streng formalen Sittengesetzes der Anschluß an vorgegebene vorsittliche Werte zu geschehen hat, wird vom Vf. nicht gebührend behandelt. Der eigentliche Kern der Problematik der Ethik bei Kant wird somit in einer wohltuenden Schwebelage gelassen. Es ist allzu einleuchtend, daß, „wer in letzter Instanz von der Macht der Triebe und Leidenschaften, der Gefühle der Sympathie und Antipathie oder den herrschenden Gewohnheiten bestimmt wird“, nicht schlechthin rational handelt (200). Aber diese Beispiele erschöpfen qualitativ gar nicht das ganze Spektrum der möglichen Objekte, die den sittlichen Willen bestimmen können. Die Frage ist genau die, ob wirklich „das Prinzip, das *allen* materialen Bestimmungsgründen gemeinsam ist, im eigenen Vorteil, in der Selbstliebe liegt“ (198). Der Hinweis darauf, daß nur der sittlich gut handelt, der „Lebensgrundsätzen folgt, die dem autonomen Willen entspringen“ (200), ist keine Antwort auf die Frage, die der Formalismus aufwirft, die Frage nämlich: *Was* soll der autonome (sittliche) Wille tun? Man kann nicht hinterher auf bestimmte Inhalte rekurren, die, im Gegensatz zu anderen, mögliche Objekte des Sollensanspruchs sein können und zugleich das Prinzip des Formalismus nach dem Verständnis der Analytik der KpV weiter bestehen lassen.

Immer wieder hat es Autoren gegeben, die eine Gesamtdarstellung der Philosophie Kants gewagt haben. H. hat sich an diese respektable Serie angereicht. Die Rechtfertigung, ja die Notwendigkeit solcher Kant-Bücher liegt auf der Hand. Eine unabdingbare Voraussetzung für derartige Unternehmen scheint mir, daß der Vf. sich zunächst Gedanken macht, in welchem Sinne, in welchem Ausmaß und in welcher Form ein Kant-Buch überhaupt möglich ist, das die gesicherten Ergebnisse der philologisch-historischen Untersuchungen zu den Schriften Kants ernst nimmt. Wenn, wie billig, die Gesamtdarstellung eines Philosophen sich an dessen Eigenart anpassen muß, dann bedeutet dies im Falle Kants, daß in einem Kant-Buch in erster Linie die Begrifflichkeit und *Problemstellung* in den verschiedenen Schriften Kants möglichst genau (und verständlich!) in ihrer Eigentümlichkeit und Schärfe ausgearbeitet werden müssen. Es ist dies nicht eine Forderung nach detailsreicher Quantität, die sowieso in einer zusammenfassenden Darlegung ausscheidet, sondern nach Exaktheit. Diese Exaktheit vermissem ich auf weite Strecken im Buch H.s. Was die Position Kants zu umfassenden Themenkreisen oder auch einzelnen Problemen anbelangt, soll m. E. in der angestrebten Gesamtdarstellung nicht mehr angeboten werden, als was tatsächlich in den Schriften Kants selbst sich belegen läßt. Wo keine einheitliche und kohärente Theorie zu finden ist, soll das *genus litterarium* der Gesamtdarstellung oder Einführung nicht dazu verführen, eine Lehre vorzutragen bzw. zu konstruieren (da eben der Vf. von den verschiedenen, etwa sich widersprechenden oder disparaten Bestandteilen bei Kant absehen muß), die der Leser nicht wiederfindet, wenn er sich persönlich mit dem Text

konfrontiert, oder eine These aufzustellen, die, am Text gemessen, den Tod von hundert Distinktionen stirbt. Falls der Vf. eine derartige einheitliche Lehre bzw. Lösung ausarbeiten will, soll er sie deutlich auf sein eigenes Konto setzen und zugleich dem Leser klarmachen, welche Linien Kants er „konsequenter“ weiterzieht und welche, die im Text vielleicht nicht minder wesentlich sind, er als nicht integrationsfähig unberücksichtigt beiseite läßt. Freilich bedeutet dies keine beneidenswerte Lage für einen Autor, der sich zu einem Kant-Buch entschließt. Aber ich sehe keine andere Möglichkeit für eine sinnvolle Einführung ins Denken Kants, wie es nun einmal ist. Jede andere Methode artet, in verschiedenem Ausmaß, in die Einführung in einen jeweils von den verschiedenen Autoren verschiedentlich zurechtgemachten Doppelgänger des Philosophen von Königsberg aus, der aber in den Schriften des historischen Kant sich nicht belegen läßt. Aber gerade dieser spannungsbelastene und unfertige Kant, der wie kein anderer Denker sich gegen eine zusammenfassende und gemeinverständliche Darlegung sträubt, hat in den letzten zwei Jahrhunderten die Geistesgeschichte tief und in gegensätzlichen Richtungen befruchtet.

G. B. SALA S. J.

SÄNGER, MONIKA, Die kategoriale Systematik in den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“. Ein Beitrag zur Methodenlehre Kants (Kantstudien, Ergänzungshefte 114). Berlin/New York: de Gruyter 1982. 259 S.

Die unter Anregung und Förderung von I. Heidemann zustandegekommene Arbeit bemüht sich um eine Klärung von Status und Funktion der „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ (1797). Dies geschieht unter Berücksichtigung des kantischen Gesamtwerks in überaus konzentrierter Sprache, die dem Leser keine Entspannung gönnt. Doch wird ihm ein Blick in die „Architektur“ des kantischen Wissenschaftssystems gewährt.

Dabei entkräftet S. zuerst jene Interpretationen, welche der Rechtslehre einen vorkritischen Charakter anhängen oder sie als unkritisches Spätwerk abwerten wollen. Unter Auswertung des kantischen Briefverkehrs wie der frühen moral- und rechtsphilosophischen Reflexionen kommt die Vf. zu dem Schluß, „daß Kant in Anlehnung an zeitgenössische Naturrechtslehren schon um 1764 die Grundelemente und Positionen seiner erst 1797 erschienenen Rechtslehre entwickelt hat“ (8 f.), daß aber zugleich eine „unzweifelhafte Interdependenz zwischen kritischer Transzendentalphilosophie und später Rechtsphilosophie“ nachzuweisen ist (10). Dafür seien hier nur zwei Belege genannt: der Brief an Lambert vom 31. 12. 1765 und der Brief an Schütz vom 13. 9. 1785. Eine weitere Klärung des Verhältnisses der „Kritiken“ zur „Metaphysik der Sitten“ wird dem Leser angeboten, wenn S. herausstellt, W. L. Becks Kommentar zur KpV folgend, daß Kant seit den frühen sechziger Jahren auf die „Metaphysik der Sitten“ hingedacht habe, daß dieser Metaphysik sein Leitinteresse galt; die dabei auftauchenden Probleme hätten Kant zur Erarbeitung der „Kritiken“ veranlaßt. Das ethische Interesse also als treibendes Element im kantischen Denken! Noch eine letzte Präzisierung: die Fassung des Moralprinzips sei von der des Rechtsprinzips her bestimmt worden, die formale Begründung des Rechts habe die materiale Bestimmung des Moralprinzips, die Kant zuerst vertrat, verdrängen helfen (29 f.). Aus den zahlreichen Belegstellen sei hier nur auf die Akademieausgabe XIX, 10 f., 96 f. verwiesen. Nun zum Thema selbst: um dem Nachdenken und Sprechen über das Recht ein festes Fundament zu geben, bedarf nach Kant die Rechtsphilosophie einer Metaphysik. Innerhalb dieser Wissenschaft kommt den „Metaphysischen Anfangsgründen“ eine Art Scharnierrolle zu: sie beziehen sich einerseits auf die „Kritiken“ und deren Letztbegründung von Erkenntnis, bauen andererseits die besondere metaphysische Wissenschaft auf, helfen dieser ihr Objekt zu bestimmen, sichern ihr Apriorität und entfalten die empirischen Begriffe im Zusammenhang. Die Transzendentalphilosophie vermag der besonderen metaphysischen Wissenschaft vom Recht nur negative Kriterien zu geben, die positive Begründung der Rechtssätze muß in den „Anfangsgründen“ selbst geschehen: zählen doch die moralischen und rechtlichen Begriffe nicht zu den reinen Vernunftbegriffen; was Recht und was Unrecht ist, läßt sich erst unter Einbezug des empirischen Charakters des Menschen sicher, vollständig, wenn auch unabschließbar beantworten. Wobei weder Recht